

ANFRAGE von Bruno Dobler (FPS, Lufingen)

betreffend Statthalterämter: Deckung der Gesamtaufwendungen der Statthalterämter alleine durch Gebühren aus Strafverfügungen.

Das Konto 1305 "Statthalterämter" weist einen Gesamtaufwand von 8,114 Mio., dasjenige für "Gebühren für Strafverfügungen" Kto. 4310.200 einen solchen von 8,367 Mio. auf. Alleine durch diese Gebühren wird der Gesamtaufwand der Statthalterämter mehr als gedeckt.

Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat gegenüber dem Bürger als richtig, dass der gesamte Aufwand der Statthalterämter 1993 sowie 1994 ausschliesslich aus den Einnahmen des Kontos 4310.200 "Gebühren für Strafverfügungen" mehr als gedeckt werden konnte.
2. Warum wird nicht der Bussenertrag 1994 mit Fr. 7,821 Mio. zur Deckung des Aufwandes der Statthalterämter herangezogen?
3. Handelt es sich hier um eine versteckte Steuer? Oder um einen Gebührenwucher?
4. Was gedenkt der Regierungsrat in dieser Angelegenheit zu unternehmen?

Begründung:

Es springt ins Auge, dass alleine die Gebühren für Strafverfügungen den gesamten Aufwand der Statthalterämter nicht nur decken sondern übersteigen. Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Dem Bürger dürfen keine zusätzlichen versteckten Steuern abverlangt werden.

Ein Beispiel: Das Statthalteramt des Bezirks Zürich erhebt eine Busse von Fr. 150.-- zuzüglich Fr. 8.-- für Zustellkosten. Die Staatsgebühr übersteigt den Betrag der Busse klar. Statt der Fr. 150.-- für die Busse werden Fr. 336.-- fällig. Eine Uebertreterin wird also materiell mehr als zweimal bestraft.

Bruno Dobler